

Weisungen für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten

I.

Bei den Aufsichtsarbeiten besteht Ihre Aufgabe darin, eine Entscheidung, Verfügung oder sonstige schriftliche Äußerung der nach der Aufgabe mit der Sache befassten Stelle oder Person zu entwerfen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Aufgabentext, insbesondere dem Vermerk für die Bearbeitung.

II.

Sie werden gebeten, den Kopf des Bewertungsbogens auszufüllen (Buchstabe und Nummer der Klausur, Kenn- und Platzziffer). Auf die erste Seite der Arbeit soll links oben deutlich lesbar Ihre Kennziffer und darunter die Nummer des Ihnen im Klausursaal angewiesenen Platzes eingetragen werden. Die Blätter der Arbeit sollen nur auf einer Seite, und zwar halbspaltig, beschrieben und die Arbeit fortlaufend mit Seitenzahlen versehen werden. An den Schluss der Reinschrift Ihrer Arbeit soll der Vermerk "Ende der Bearbeitung" gesetzt werden. Es ist in Ihrem eigenen Interesse, sich um eine lesbare Schrift zu bemühen. Die Arbeit ist mit Konzept und dem Aufgabentext abzugeben.

III.

Kommentare und Gesetzestexte werden **NICHT** bereitgestellt. Sie sind von Ihnen mitzubringen.

Es dürfen ausschließlich benutzt werden:

Gesetzestexte - nur Loseblattsammlung - auf dem Stand bis zur letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurenmonats (alle Klausuren):

Schönfelder "Deutsche Gesetze" (zwei Bände), Sartorius "Verfassungs- u. Verwaltungsgesetze" (ohne Ergänzungsband) und v. Hippel-Rehborn "Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen"

Die Verwendung eines unvollständigen oder im Stand älteren Gesetzestextes liegt in Ihrem alleinigen Risikobereich.

Kommentare in beliebiger, gebundener Auflage (alle Klausuren) - keine Online- Nachträge -:

- a) Palandt "BGB",
- b) Thomas/Putzo "ZPO",
- c) Baumbach/Hopt "HGB",
- d) Thomas Fischer "StGB und Nebengesetze" (bis 54. Auflage Tröndle/Fischer),
- e) Meyer-Goßner "StPO",
- f) Kopp/Ramsauer "VwVfG",
- g) Kopp/Schenke "VwGO".

Die Kommentare und Gesetzestexte dürfen Anmerkungen, Unterstreichungen oder ähnliches nicht enthalten. Ebenso ist die vorherige Markierung in den Gesetzessammlungen und Kommentaren durch Aufkleber / Register jeder Art sowie die Verwendung von Registern jeder Art während der Bearbeitung nicht gestattet.

Weitere Hilfsmittel, wie beschriftete oder bedruckte Aufkleber oder selbstklebende Zettel, persönliche Aufzeichnungen, Taschenrechner, elektronische Datenverarbeitungsgeräte, Mobiltelefone oder andere Telekommunikationseinrichtungen, sind nicht erlaubt. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot drohen prüfungsrechtliche Konsequenzen. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass zukünftig mit dem Einsatz sogenannter Handyfinder zum Auffinden von Mobiltelefonen bzw. zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Mobiltelefonen in den Prüfungsräumen zu rechnen ist.

Das zur Anfertigung der Bearbeitung sowie gegebenenfalls eines Konzepts benötigte Papier wird gestellt; nur dieses darf benutzt werden.

IV.

Gegen Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere durch Mitnahme persönlicher Aufzeichnungen oder weiterer Hilfsmittel, schuldig machen, können je nach Schwere des Ordnungsverstoßes Maßnahmen nach § 22 i.V.m. § 56 JAG n.F., § 17 i.V.m. § 28 JAG a.F. ergriffen werden.

V.

Unregelmäßigkeiten, insbesondere Störungen jeglicher Art, sind der Aufsicht anzuzeigen. Sie wird sie im Protokoll vermerken. Erklären Sie nicht zusätzlich innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Störung schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt, dass Sie die Prüfungsleistung wegen der Störung nicht gegen sich gelten lassen wollen, so ist eine spätere Berufung auf die Störung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 53 JAG n.F., § 8 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 38 JAO a.F.).

VI.

Als Entschuldigung können nur ernstliche Erkrankungen oder ähnlich wichtige Gründe gelten, die Ihnen das Erscheinen zum Termin oder die Ablieferung von Aufsichtsarbeiten unmöglich gemacht haben. Entschuldigungsgründe sind während des gesamten Prüfungsverfahrens unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein aussagekräftiges amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem Art und Dauer der Erkrankung erkennbar sein müssen. Prüfungsbedingte Erkrankungen können nicht berücksichtigt werden. Zur Frage, ob eine prüfungsbedingte Erkrankung vorliegt, muss in dem amtsärztlichen Attest ebenfalls Stellung genommen werden. Amtsärztliche Atteste mit Angabe von Art und Dauer der Erkrankung, die zur Entschuldigung einer nicht erbrachten Prüfungsleistung dienen, sind unverzüglich (nicht auf den Dienstweg) dem LJPA zu übersenden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Entschuldigung auch gegenüber der Stammdienststelle.

Wird das Fehlen bei einer Aufsichtsarbeit entschuldigt, so ist nicht nur die versäumte Aufsichtsarbeit, sondern der gesamte Klausurentermin zu wiederholen. Eine erneute Ladung erfolgt grundsätzlich zum nächstmöglichen Klausurentermin.

VII.

Weitere Einzelheiten für die Anfertigung werden Ihnen vor Ausgabe der ersten Arbeit durch die Aufsicht mitgeteilt.

Stand: 24.05.2011